



Sitzung vom

02. September 2014

Mitgeteilt den

03. September 2014

Protokoll Nr.

834

## Rodungersatz in Gebieten mit zunehmender Waldfläche

### A.

1. Der Kanton Graubünden ist einer der von der Waldflächenzunahme am stärksten betroffenen Kantone. Gemäss Auswertung der Daten der Landesforstinventuren von 1985 - 2006 (LFI-Daten) nahm die Waldfläche in Graubünden (ohne Misox und Calanca) um 18 Prozent und im Kanton Tessin (inkl. Misox und Calancatal) um 16 Prozent zu. Dies entspricht im Kanton Graubünden einer Waldflächenzunahme von 24 300 ha.
2. Die Waldflächenentwicklung auf den landwirtschaftlichen Grenzertragsflächen hat die Walderhaltung vor neue Herausforderungen gestellt. Die auf den Siedlungsdruck in den Mittellandverhältnissen ausgerichtete Praxis musste auf die Waldausdehnung in den Bergregionen eine Antwort finden. Daher hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) im Jahre 2011 die Vorlage "Flexibilisierung der Waldflächenpolitik" erarbeitet. Die entsprechenden Anpassungen der eidgenössischen Waldgesetzgebung sind am 1. Juli 2013 in Kraft getreten. Diese Anpassungen sehen unter anderem eine gezielte Lockerung des Rodungersatzes in Gebieten mit zunehmender Waldfläche, zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie zur Schonung von ökologisch und landschaftlich wertvollen Gebieten vor. In diesen Fällen können gemäss Art. 7 Abs. 2 des eidgenössischen Waldgesetzes (WaG) anstelle von Realersatz Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden. Ganz auf Rodungersatz kann bei Rodungen von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaft-

lichem Kulturland verzichtet werden. Dasselbe gilt zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, für die Revitalisierung von Gewässern sowie für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (Art. 7 Abs. 3 WaG).

3. Aufforstungen von landwirtschaftlichem Kulturland sind in Graubünden weder sinnvoll noch notwendig. Daher sollen künftig in Gebieten mit zunehmender Waldfläche als Ersatz für permanente Rodungen Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes ausgeführt werden. Gemäss Art. 8a der eidgenössischen Waldverordnung (WaV) bezeichnen die Kantone nach Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Gebiete mit zunehmender Waldfläche. Die entsprechende Abgrenzung stützt sich auf Erhebungen des Bundes und der Kantone, erfolgt grundsätzlich entlang topografischer Einheiten und berücksichtigt die bestehende Besiedlung und Nutzung (Art. 8a WaV).

## B.

1. Der Kanton Graubünden ist der erste Kanton, der die Gebiete mit zunehmender Waldfläche bezeichnet. Daher mussten zielführende Lösungen gesucht und Erfahrungen gesammelt werden.

Die Auswertung der LFI-Daten (Landesforstinventar) betreffend Waldentwicklung zwischen 1985 und 2006 ergab, dass sich die Waldfläche in der untersten Höhenstufe mehrheitlich nicht verändert oder dort nur eine geringe Waldflächenzunahme stattfindet. In den höheren Lagen nimmt die Waldfläche demgegenüber im ganzen Kanton zu. Diese Feststellungen beruhen allerdings auf einer geringen Stichprobenmenge und beschränken sich auf einen Zeitraum von 20 Jahren. Für eine gesicherte Aussage über die Waldentwicklung auf den Talböden sind sie daher nicht geeignet. Fundiertere Aussagen resultierten aus einem Karten-Luftbildvergleich der letzten 120 Jahre in vier ausgewählten Teilgebieten. Als Grundlage wurden die Siegfriedkarte und der aktuelle Waldumriss verwendet. Zusätzlich sind die "Kriegsrodungen" im Rheintal zwischen 1940 und 1945 berücksichtigt worden.

2. Das BAFU hielt in einer ersten Beurteilung fest, dass die Verwendung der Siegfriedkarte mit der Waldflächenentwicklung seit 1880 den zulässigen Betrachtungszeitraum übersteigt. In den parlamentarischen Beratungen sowie in den Grundlagenberichten und Erläuterungen stand die Waldflächenentwicklung seit Beginn des Landesforstinventars in den Jahren 1983 - 1985 im Vordergrund. Bei einem längeren Betrachtungszeitraum würde ein Grossteil der Schweiz eine zunehmende Waldfläche aufweisen. Bei Rodungen in weiten Teilen der Schweiz, namentlich im Mittelland und Jura, könnte dann kaum mehr Realersatz verlangt werden. Dies entspreche nicht der gesetzgeberischen Absicht des Bundes.
  
3. In der Folge hat das Amt für Wald und Naturgefahren eine **Perimeterlösung** erarbeitet. Demnach wird grundsätzlich der ganze Kanton als Gebiet mit zunehmender Waldfläche im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. a WaG und Art. 8a WaV bezeichnet. Davon ausgenommen sind die Talböden des Bündner Rheintals und des Vorderen Prättigaus in einem Perimeter unterhalb der 700 m-Höhenlinie sowie der Talboden des Unteren Misox in einem Perimeter unterhalb der 400 m-Höhenlinie.

Diese beiden Perimeter führen zu einer Zweiteilung des Kantons in die intensiv genutzten Talböden der Haupttäler einerseits und in die restlichen Gebiete mit zunehmender Waldfläche andererseits. Diese Zweiteilung lässt sich wie folgt begründen:

- Die Waldflächenzunahme oberhalb der Perimeter ist durch die Auswertung der LFI-Daten von 1985 - 2006 sowie durch die Luftbild-Kartenvergleiche und Luftbild-Auswertungen nachgewiesen. Weiter ist leicht nachvollziehbar, dass die Waldflächenzunahme, die als LFI-Gesamtauswertung 18 Prozent bzw. 16 Prozent beträgt, für die Gebiete oberhalb der Perimeter markant höher ist.
  
- Die Waldflächenzunahme in den Perimetern kann zwar langfristig nachgewiesen werden. Innerhalb der LFI-Periode 1985 - 2006 ist der Nachweis statistisch jedoch nicht möglich.

Für die Festlegung der 700 m bzw. 400 m Perimetergrenze im Bündner Rheintal und Misox waren folgende Überlegungen massgebend:

- Eine einheitliche Höhenlinie ist in der Praxis einfach anzuwenden und zu kommunizieren. Diese Linie kann den Landeskarten entnommen werden.
  - Die beiden Trogtäler Rheintal und Misox weisen einen flachen Talboden und relativ steile Talflanken auf. Dies kommt der gewählten Lösung entgegen.
  - Die 700 m-Linie im Bündner Rheintal und die 400 m-Linie im Misox umfassen die wichtigsten Siedlungen und Wirtschaftsräume.
4. Die festgelegten Perimeter haben für den Rodungersatz folgende Wirkung:

**Oberhalb** der Perimeter-Linie ist der Rodungersatz zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes die Regel. Realersatz ist die Ausnahme. Im Einzelfall muss jedoch geprüft werden, ob Bedarf an zusätzlichem Schutzwald (z.B. Aufforstung von Gleitschnee-Hängen) besteht.

**Unterhalb** der Perimeter-Linie wird von den Gesuchstellenden Realersatz erwartet. Dies bedeutet allerdings nicht, dass bei allen Rodungen unterhalb der Perimetergrenze in jedem Fall Realersatz erfolgt. Auch diesbezüglich ist im Einzelfall eine sachgerechte Lösung zu suchen. Dies gilt insbesondere dann, wenn landwirtschaftliches Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvolle Gebiete geschont werden müssen (Art. 7 Abs. 2 lit. b WaG).

### C.

1. In seiner Stellungnahme vom 28. April 2014 kommt das BAFU zum Schluss, dass die gewählten Perimeter die Gebiete mit zunehmender bzw. konstanter Waldfläche im Kanton Graubünden nachvollziehbar abbilden. Überdies sind auch die übrigen Vorgaben des Bundesamtes berücksichtigt worden. Demzufolge kann das BAFU dem Antrag des Kantons Graubünden zustimmen, grundsätzlich

den ganzen Kanton als Gebiet mit zunehmender Waldfläche im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. a WaG und Art. 8a WaV zu bezeichnen und die Talböden des Bündner Rheintals und des Vorderen Prättigaus in einem Perimeter unterhalb der 700 m-Höhenlinie sowie den Talboden des Unteren Misox in einem Perimeter unterhalb der 400 m-Höhenlinie davon auszunehmen. Diesbezüglich hat das Bundesamt einzig die nachfolgende Präzisierung gewünscht.

2. Die vom BAFU vorgenommene Präzisierung betrifft die Anwendung von Art. 7 Abs. 2 lit. b WaG. Ausgangspunkt für diese Präzisierung bildete die Absicht des Kantons, wonach gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b WaG und Art. 9 WaV folgende Ausschlussgebiete für Realersatz festgelegt werden sollten:

- Fruchtfolgeflächen;
- Hoch- und Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und Trockenweiden, Magerwiesen, Naturobjekte, Moorlandschaften, Landschaften von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung;
- Baugebiete und der bestehende Wald.

Das BAFU weist darauf hin, dass es sich nicht mit Art. 7 Abs. 2 lit. b WaG vereinbaren lässt, wenn der Kanton in den von ihm vorerwähnten Fällen stets einen Ausschluss von Realersatz statuiert. Der Kanton darf nämlich nicht eigenständig Ausschlussgebiete für Realersatz bezeichnen, die nicht in der eidgenössischen Forstgesetzgebung enthalten sind. Bei der Abwägung bezüglich Rodungsersatzmassnahmen sind laut Bundesamt auch Anforderungen für Vernetzungen im Offenland und Siedlungsgebiet (z.B. Wildtierkorridore oder Revitalisierungen) zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich, dass Realersatzprojekte auch Biotop- und Landschaftsschutzgebiete tangieren können. In diesen Fällen ist jedoch das Amt für Natur und Umwelt vorgängig miteinzubeziehen.

## D.

1. Das Amt für Raumentwicklung befürwortet die vorgeschlagene Festlegung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit den im kantonalen Richtplan festgelegten Zielsetzungen der Raumentwicklung Graubündens.

Die konkrete Festlegung des Perimeters, in dem der Rodungersatz zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes die Regel sein soll, ist aus raumplanerischer Sicht zweckmässig. Sie schafft klare Regeln und vereinfacht damit auch die Verfahrensabläufe.

Die Gebiete unterhalb der Perimeterlinie, in denen von den Gesuchstellenden in der Regel nach wie vor ein Realersatz erwartet wird, sind dynamische Gebiete für Bevölkerung und Wirtschaft, gleichzeitig aber auch wichtig für die landwirtschaftliche Produktion (Fruchtfolgeflächen). Daher ist es schwierig, in jedem Fall Realersatz zu finden. Es ist somit notwendig, jeweils eine sinnvolle Lösung für den Einzelfall zu finden. Die Stossrichtung, dabei die Vernetzung, Wildtierkorridore oder Revitalisierungen zu stärken, wird aus raumplanerischer Sicht unterstützt. Fruchtfolgeflächen stehen demgegenüber gemäss Art. 30 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) nicht zur Verfügung.

Zur Förderung der Transparenz und Koordination soll der vorliegende Beschluss im Rahmen der Überarbeitung des kantonalen Richtplans in geeigneter Form in die kantonale Richtplanung übernommen werden.

2. Das Amt für Natur und Umwelt befürwortet ebenfalls die vorgesehene Festlegung von Perimetern. Dies ermöglicht eine einfache und eindeutige Beurteilung bei der Bezeichnung von Rodungersatzmassnahmen. Begrüsst wird insbesondere, dass oberhalb der Perimetergrenzen der Rodungersatz künftig im Regelfall als Aufwertungsprojekt zugunsten von Biotopen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung erfolgen kann.

Aufwertungsmassnahmen sind vorgängig von der kantonalen Fachstelle auf ihre Zweckmässigkeit zu beurteilen. Damit ist sichergestellt, dass das Amt für Natur und Umwelt die notwendigen Informationen zum Zustand und zu Veränderungen der entsprechenden Objekte erhält. Dies gilt insbesondere für die national bedeutsamen Objekte.

3. Auch das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation unterstützt die erarbeitete Lösung. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird die vorgenommene Abgrenzung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche zur Schonung des landwirtschaftlichen Kulturlandes ausdrücklich befürwortet.

Aufgrund der vorliegenden Akten sowie auf Antrag des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes

**beschliesst die Regierung:**

1. Die Festlegung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche oberhalb der 700 m-Höhenlinie der Talböden des Bündner Rheintals und des Vorderen Prättigaus sowie der entsprechenden Gebiete des Misox oberhalb der 400 m-Höhenlinie wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Das Amt für Wald und Naturgefahren wird beauftragt, innerhalb der Perimeter gemäss den Plänen Waldflächenzunahmen Rheintal 1: 100'000 und Misox 1: 40'000 vom 21. Februar 2014 in Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen sinnvolle Realersatzprojekte auszuarbeiten.
3. Das Amt für Wald und Naturgefahren wird beauftragt, den Rodungsersatz zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes den weiteren betroffenen Amtsstellen im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung zum Rodungsgesuch zu unterbreiten. Aufwertungsmassnahmen und allenfalls notwendige Folgebewirtschaftungen in Inventaren des Biotop- und Landschaftsschutzes sind in der Regel mit der zuständigen kantonalen Fachstelle abzusprechen.

4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, im Rahmen der Überarbeitung des kantonalen Richtplans den vorliegenden Beschluss in geeigneter Form in die kantonale Richtplanung zu übernehmen.

5. Mitteilung an:

- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
- Amt für Raumentwicklung
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Wald und Naturgefahren



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. M. Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Riesen".

Dr. C. Riesen